

Wornach die Ober- und Unterbeförden Unserer Lande in vorkommenden Fällen sich treugehorsamst zu achten haben.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung mit Unseren eigenhändigen Unterschriften vollzogen und Unsere Fürstlichen Insignel beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 3. April 1832.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

(Nr. 40.) Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar und Eisenach, die gegenseitige Beförderung der Civil-Justizpflege betreffend.

Die von Uns nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung für den Anfang der sämtlichen Fürstlichen Lande Jüngerer Linie wegen gegenseitiger Erleichterung der Civil-Justizpflege abgeschlossene Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diesem Vertrage vom 1. Mai dieses Jahres an alleinhalden ge-
bührend nachzukommen ist.

Weim., den 10. April 1832.

Fürstlich Reuß-Plauische gemeinschaftliche Regierung daselbst.

von Strauß.

vlt. Dinger.

Zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung von Sachsen-Weimar-Eisenach und der Fürstlich Reuß'schen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Weim. ist zu Beförderung der Civil-Justizpflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.